

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1669

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1669



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Selbstbestimmungsinitiative

Positionspapier der young european swiss

*Die **young european swiss I yes** lehnt die sogenannte Selbstbestimmungsinitiative der SVP klar ab. Diese Initiative stellt nicht nur die Zugehörigkeit der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention in Frage, sondern unterminiert auch ganz allgemein die Rechtssicherheit und die Fähigkeit der Schweiz, internationale Verträge einzugehen.*

Ein Angriff auf die Menschenrechte

Die Selbstbestimmungsinitiative zielt unter anderem auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den darin verankerten Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). In dem die Selbstbestimmungsinitiative verlangt, dass die Schweizer Bundesverfassung als oberste Rechtsquelle Vorrang vor völkerrechtlichen Verträgen erhält (es sei denn diese sind mit einem referendumsfähigen Gesetzgebungsakt ratifiziert worden), nimmt diese Initiative ganz bewusst die Kündigung der EMRK in Kauf. Im Falle eines Entscheids des EGMR, der im Widerspruch zu den bisherigen Urteilen der Schweizer Gerichte steht, wäre die Schweiz faktisch gezwungen aus der EMRK auszutreten, da ihre Ratifizierung 1974 nicht dem fakultativen Referendum unterstand.

Eine Kündigung der EMRK durch die Schweiz hätte gravierende Konsequenzen für jeden einzelnen Bürger. Dieser würde dadurch die Möglichkeit verlieren, seine elementaren Grundrechte vor Gericht einzuklagen, wenn er/sie sich durch den Staat ungerecht behandelt fühlt. Die EMRK schützt die Rechte des einzelnen vor möglichen Willkürbehandlungen des Staates. In diesem Sinne ist die EMRK ein äusserst fortschrittlicher Rechtsakt, der den einzelnen Bürger in den Mittelpunkt stellt.

Der Vorwurf, dass der EGMR, der die EMRK rechtsverbindlich ausgelegt, ein fremdes Gericht sei, wie von vielen Befürwortern der Selbstbestimmungsinitiative immer wieder moniert wird, ist schlichtweg falsch. Jedes Land, das Teil der EMRK ist, stellt jeweils einen Richter / eine Richterin, der/die bei allen Verhandlungen, die seinen/ihren Herkunftsstaat betreffen, mit dabei ist. Der Vorwurf der „fremden Richter“ ist somit unhaltbar.

Gefahr für die Rechtssicherheit

Des Weiteren stellt die sogenannte Selbstbestimmungsinitiative eine grosse Gefahr für die Rechtssicherheit in der Schweiz dar. Unternehmen und Privatpersonen können sich nicht mehr darauf verlassen, dass die Bestimmungen eines internationalen Vertrages, dem die

Schweiz beigetreten ist, auch weiterhin gelten werden. Für die Wirtschaft schafft dies massive Probleme, womit langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und damit der Wohlstand von uns allen gefährdet sind.

Mit Annahme der Selbststimmungsinitiative würde die Schweiz ihren internationalen Vertragspartnern signalisieren, dass sie den Vertrag möglicherweise nicht einhalten wird, sollten das Volk oder das Parlament dereinst Bestimmungen im Widerspruch dazu annehmen. Damit gefährdet die Schweiz eine ihrer wichtigsten Stärken auf dem internationalen Parkett, nämlich ihre Zuverlässigkeit und Vertragstreue. Wer möchte schon einen Vertrag mit einem Partner abschliessen, von dem man weiss, dass er sich eh nicht an die Abmachungen halten wird?

In internationalen Beziehungen ist es irrelevant, wie die Positionen und Entscheidungen eines Landes zu Stande kommen: ob per Regierungsbeschluss, Parlamentsentscheid oder Volksabstimmung. Was zählt ist am Ende das Engagement des Landes, sich an die Bestimmungen des Vertrages halten, sobald die Ratifizierung gemäss den Regeln der eigenen Verfassung erfolgt ist. Die Schweiz ist hierbei keine Ausnahme: hat sie einen Vertrag abgeschlossen und ratifiziert, können die anderen Vertragspartner zu Recht erwarten, dass sich die Schweiz daran halten wird. Sollte die Schweiz dereinst nicht mehr zufrieden sein mit den Vertragsbestimmungen, kann sie entweder versuchen, im gegenseitigen Einvernehmen eine Vertragsanpassung zu erwirken, oder sie kann den Vertrag kündigen. Die Selbstbestimmungsinitiative würde hingegen dazu führen, dass sich die Schweiz in jedem Vertrag *de facto* das Recht zur einseitigen Anpassung einräumt. Andere Staaten dürften dies kaum akzeptieren, womit es für die Schweiz tendenziell schwieriger werden dürfte, für sie wichtige internationale Verträge, beispielsweise im Bereich des Aussenhandels abzuschliessen.

Souveränität beinhaltet nicht nur die Möglichkeit, selbst zu entscheiden oder an den relevanten Entscheidungen teilzunehmen, sondern ebenfalls die Fähigkeit, sich vertraglich zu binden und dabei selbst zu entscheiden, mit wem man welchen Vertrag eingehen möchte.